

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 31. August 1989

173. Stück

426. Verordnung: Änderung der 1. Durchführungsverordnung zum Kunsthochschul-Studiengesetz
427. Verordnung: Festsetzung höherer Versicherungssummen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
428. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

426. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. August 1989, mit der die 1. Durchführungsverordnung zum Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird

Auf Grund der §§ 7 und 17 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, wird verordnet:

Artikel I

Die 1. Durchführungsverordnung zum Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 557/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. An der Hochschule für angewandte Kunst in Wien werden folgende Studienrichtungen eingerichtet:

1. An der Abteilung Plastische Gestaltung und Design die Studienrichtungen: Industrial Design; Produktgestaltung; Mode.
2. An der Abteilung Visuelle Kommunikation die Studienrichtungen: Visuelle Mediengestaltung; Bühnengestaltung; Malerei und Graphik gemeinsam mit der Abteilung Bildende Kunst.
3. An der Abteilung Bildende Kunst die Studienrichtungen: Malerei und Graphik gemeinsam mit der Abteilung Visuelle Kommunikation; Bildhauerei; Restaurierung und Konservierung.“

2. § 3 Z 2 lautet:

„2. An der Abteilung Umweltgestaltung die Studienrichtung: Industrial Design.“

3. § 4 Z 5 lautet:

„5. An der Abteilung Musikpädagogik die Studienrichtungen: Instrumental(Gesangs)päd-

agogik; Musik- und Bewegungserziehung mit dem ersten Studienabschnitt.“

4. § 4 Z 7 lautet:

„7. An der Abteilung Sologesang und musikdramatische Darstellung die Studienrichtungen: Gesang (mit den Studienzweigen: Lied und Oratorium; Musikdramatische Darstellung); Musiktheaterregie.“

5. § 5 Z 9 lautet:

„9. An der Abteilung Musik- und Bewegungserziehung („Orff-Institut“) die Studienrichtung: Musik und Bewegungserziehung.“

6. § 6 Z 7 lautet:

„7. An der Abteilung Gesang und Bühnengestaltung die Studienrichtungen: Gesang (mit den Studienzweigen: Lied und Oratorium; Musikdramatische Darstellung; Chor); Bühnengestaltung.“

7. Dem § 6 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. An der Abteilung Darstellende Kunst die Studienrichtung: Darstellende Kunst (mit den Studienzweigen: Schauspiel; Regie).“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit den Bestimmungen der Z 1 bis 4 am 1. September 1989, mit den Bestimmungen der Z 5 bis 7 am 1. Oktober 1989 in Kraft.

(2) Für jene Studierende der Studienrichtung Innenarchitektur, die ihr Studium an der Abteilung Umweltgestaltung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz fortsetzen, bleibt die Bestimmung des § 3 Z 2 in der bisherigen Fassung in Geltung.

Busek

427. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. August 1989, mit der höhere Versicherungssummen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung festgesetzt werden

Auf Grund des § 7 Abs. 6 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 296, wird verordnet:

§ 1. Folgende höhere Versicherungssummen werden festgesetzt:

1. die Summe gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 KHVG 1987 mit 24 Millionen Schilling,
2. die Summe gemäß § 7 Abs. 1 Z 2, Abs. 3 und Abs. 4 Z 1 KHVG 1987 mit 12 Millionen Schilling,
3. die Summe gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 KHVG 1987 mit 6 Millionen Schilling.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

Lacina

428. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. August 1989 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

1. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, mit der der Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geändert wird, BGBl. Nr. 241/1989, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. III lautet es statt „BGBl. Nr. 301/1988“ richtig „BGBl. Nr. 301/1981“.

2. Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 31 Burgenland Schnellstraße im Bereich der Freistadt Eisenstadt, BGBl. Nr. 249/1989, wird wie folgt berichtigt:

Im letzten Absatz lautet es statt „BGBl. Nr. 287“ richtig „BGBl. Nr. 237“.

3. Die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl. Nr. 343, wird wie folgt berichtigt:

a) Im Art. XXIX lautet es in der Einleitung statt „BGBl. Nr. 169“ richtig „BGBl. Nr. 189“.

b) Im Art. XXXIII lautet der Betrag in der letzten Zeile der lit. b statt „S 125 000 000“ richtig „S 110 000 000“.

4. Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über das Entfallen des Prüfungsteils Ausbilderprüfung bei einigen Konzessionsprüfungen und Prüfungen zum Nachweis der Befähigung für gebundene Gewerbe sowie über eine Änderung der Ausbilderprüfungsordnung, BGBl. Nr. 353/1989, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. VIII lautet es in Z 1

a) statt „1. Dem § 2 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die . . .“ richtig: „1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a. Die . . .“ und

b) statt „Abs. 1 bis 11“ richtig „§§ 2 bis 5“.

Vranitzky